

C H E C K L I S T E für den BiciBus

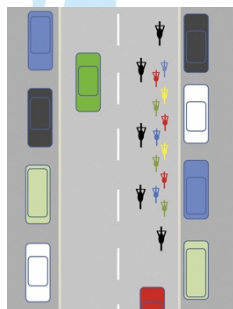
1. Ab welcher Teilnehmerzahl ist ein BiciBus möglich?

Mit 16 Radfahrern oder mehr bildet der BiciBus nach den deutschen Verkehrsregeln (StVO § 27) einen sogenannten Verband, der entsprechend einem zusammenhängenden Fahrzeug (ähnlich einem Lastzug mit Anhänger) zu betrachten ist. Das bedeutet, dass auch Kinder unter 8 Jahren auf der Straße mit dem Fahrrad im BiciBus fahren dürfen.

Sollten es weniger als 16 Teilnehmer sein, ist es zwar dennoch möglich eine aus Einzelfahrern bestehende Gruppe zu bilden, die aber nicht die Sonderrechte eines Verbandes genießt.

2. Was bedeutet das Verbandsrecht im BiciBus?

Das Nebeneinanderfahren ist nicht nur erlaubt, sondern zur besseren Nutzung der Verkehrsfläche sogar erwünscht. Somit kann der BiciBus eine komplette Fahrspur der Straße regelkonform einnehmen. Fahrzeuge, die den Verband überholen möchten, müssen hierzu mindestens die nächste Fahrspur einnehmen. Erforderlich ist, dass ein Verband für andere Verkehrsteilnehmer als solcher deutlich erkennbar ist. Hierzu ist es vor allem erforderlich, dass dieser in geschlossener Formation (also ohne größere Lücken zwischen den Teilnehmern) den Weg bestreitet.



Im linken Beispiel werden 11 Kinder (farbig) von 5 Erwachsenen geleitet, begleitet und vom fahrenden Autoverkehr abgeschirmt. Zum einen vom Gegenverkehr (grünes Auto), aber auch vor nachfolgenden Autos (wie dem roten); sie können nur überholen, wenn die linke oder Gegenfahrspur komplett frei ist.

3. Gibt es ein Teilnehmer-Limit für den BiciBus?

Grundsätzlich sieht die StVO keine Limitierung der Teilnehmerzahl vor. Allerdings soll die jeweilige Verbandsgröße individuell der jeweiligen Verkehrs- bzw. Straßensituation angepasst werden. Hierzu kann es bei hoher Teilnehmerzahl notwendig werden, den Verband in mehrere Gruppen (von jeweils mindestens 16 Fahrern) zu splitten.

4. Wieviel erwachsene Teilnehmer sollen den BiciBus begleiten?

Es sollte sichergestellt sein, dass der BiciBus mit ausreichend erwachsenen Teilnehmern begleitet wird. Hierbei sollte jeweils ein Erwachsener den BiciBus anführen und abschließen. Hierdurch sind auch die Abgrenzungen (Beginn und Ende) des BiciBuses leichter für den Verkehr oder die Polizei erkennbar. Die weitere Anzahl erwachsener oder jugendlicher Begleiter sollte in Relation zum Alter und Fahrvermögen der mitradelnden Kinder gewählt werden.



5. Welche Strecke ist für den BiciBus geeignet?

Die Route sollte im Vorfeld gut geplant und testweise (im Optimalfall zu der vorgesehenen Tageszeit am entsprechenden Wochentag) abgefahren werden. Dies gibt eine gute Erkenntnis über das Verkehrsaufkommen, etwaige Gefahrenquellen und Schlüsselpassagen. Gegebenenfalls ist eine Umleitung sinnvoll, auch wenn diese nicht den kürzesten Weg darstellt.

Vorgesehene BiciBus-Haltestellen, an denen weitere Teilnehmer zusteigen können, sollten hierbei auch zeitlich im BiciBus-Fahrplan Berücksichtigung finden. Bei der Ortswahl der Haltestellen sollte berücksichtigt werden, dass diese ausreichend Nebenfläche bieten, auf denen sich die Teilnehmer sammeln können. Hierfür können sich ggfs. Bahnhofsvorplätze, Grünflächen oder auch an der Strecke befindliche Markt- oder Kirchenplätze anbieten.

6. Welche fahrtechnischen Fähigkeiten sollten die Teilnehmer mitbringen?

Wichtigste fahrtechnische Voraussetzung ist die Fähigkeit der Teilnehmer mit dem Fahrrad innerhalb einer Gruppe ohne Wellen geradeausfahren und sicher Kurven fahren zu können. Hierzu ist es ratsam, bei den Eltern wie auch den Kindern diese Fähigkeit abzufragen. Für den Fall, dass diese noch nicht gegeben ist, bietet sich eine entsprechende Ausbildung (z.B. in Form des Befahrens eines Fahrradparcours) auf dem Schulhof oder ähnlicher Stätte an. Bei dieser Gelegenheit könnte auch ein Check der Fahrräder auf Funktions- und Verkehrssicherheit erfolgen.

7. Sind die Kinder im BiciBus versichert?

Der gesetzliche Versicherungsschutz für den Weg zur Kita, Schule oder Universität gilt auch im Fall der Teilnahme am BiciBus. Das Gleiche gilt für den berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherungsschutz der Berufspendler.

8. Wie ist der Zeitplan für den BiciBus und den anschließenden Unterrichtsbeginn?

Für die Anfahrt zur Schule sollte ausreichend Zeit mit Puffer eingeplant werden. Die Erfahrungen zeigen, dass Kinder die Fahrt im BiciBus ausgiebig genießen wollen. Daher empfehlen wir diese auch im Hinblick auf die Verkehrssicherheit ohne Eile und Hetze in kindgerechtem Tempo zurückzulegen. Dann macht es allen Spaß!

Des Weiteren bietet es sich an, im Vorfeld über eine Messenger-Gruppe z.B. Whatsapp/Signal im Vorfeld abzufragen, wie viele BiciBus-Teilnehmer bei der tatsächlichen Durchführung mitradeln werden.

9. Muss die Schulleitung über den BiciBus informiert werden?

Es ist sicherlich nicht verkehrt die Schulleitung und den Elternbeirat über die Aktion des BiciBuses zu informieren oder zu integrieren. Dies kann der Werbung dienen, um weitere Teilnehmer zu „akquirieren“. Erfahrungsgemäß sind vor allem Sportlehrer gerne für den BiciBus „empfänglich“ und radeln auch gerne mit.



Wünschenswert sind auch ausreichende Abstellmöglichkeiten für Fahrräder auf dem Schulgelände. Die Teilnahme am BiciBus kann durch die Schule nicht bindend untersagt werden, da deren Entscheidungsgewalt erst am Schultor beginnt. In der Regel liegt es aber auch im ureigenen Interesse der Schulen, für die unerwünschten Elterntaxis Alternativen (in Form des BiciBusses) zu finden.

10. Was ist im Vorfeld weiter zu beachten?

Es ist ratsam, die ersten BiciBus-Fahrten durch die Polizei begleiten zu lassen. Dies erhöht die Sicherheit bei der Durchführung und verleiht vor allem den Teilnehmern durch entsprechende Beachtung im Verkehr ein positives Gefühl. Eine entsprechende Demo-Anmeldung ist hierfür notwendig. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Zweck der Demo in der Anmeldung bereits ersichtlich sein muss. Beispiele können sein

- „Notwendigkeit der Verkehrswende“
- „Fehlende Fahrradinfrastruktur“
- „Familienfreundlichere Fahrradwege“
- „Stärkung der Fahrradmobilität“

11. Wo können Unterstützer gefunden werden?

Für die Unterstützung des BiciBusses sollte in erster Linie bei den Eltern, Elternbeiräten, Lehrern sowie auch älteren Schülern geworben werden, die auch herzlich eingeladen sind, den BiciBus aktiv zu begleiten. Erfahrungsgemäß kann auch bei den lokalen Mobilitätsverbänden (ADFC, VCD, Radentscheide) hilfreiche Unterstützung angefragt und gefunden werden, zumal diese ohnehin radfahrbegeistert sind und bei solchen Maßnahmen neue Mitglieder finden können.

12. Welche Werbekanäle haben sich für die BiciBus-Durchführung bewährt?

Für das BiciBus-Vorhaben machte es Sinn, die lokalen Amts- und Funktionsträger zu informieren. Dies können sein:

- Schulleitung / Klassenleitung / Elternbeirat / Aushang
- Bürgermeister / Ortsbeirat / Kinderbeauftragte /
- Verkehrsdezernat / Schuldezernat / Umweltdezernat
- Lokale Presse / Plakate oder Flyer im Quartier
- Soziale Medien (Veranstaltung anmelden)
- Mobilitätsverbände (ADFC, VCD, Radentscheide)
- BiciBus.de (Instagram / Facebook / Webseite)

Anlage: StvO §27 Verbände

Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) § 27 Verbände

(1) Für geschlossene Verbände gelten die für den gesamten Fahrverkehr einheitlich bestehenden Verkehrsregeln und Anordnungen sinngemäß. Mehr als 15 Rad Fahrende dürfen einen geschlossenen Verband bilden. Dann dürfen sie zu zweit nebeneinander auf der Fahrbahn fahren. Kinder- und Jugendgruppen zu Fuß müssen, soweit möglich, die Gehwege benutzen.

(2) Geschlossene Verbände, Leichenzüge und Prozessionen müssen, wenn ihre Länge dies erfordert, in angemessenen Abständen Zwischenräume für den übrigen Verkehr frei lassen; an anderen Stellen darf dieser sie nicht unterbrechen.

(3) Geschlossen ist ein Verband, wenn er für andere am Verkehr Teilnehmende als solcher deutlich erkennbar ist. Bei Kraftfahrzeugverbänden muss dazu jedes einzelne Fahrzeug als zum Verband gehörig gekennzeichnet sein.

(4) Die seitliche Begrenzung geschlossen reitender oder zu Fuß marschierender Verbände muss, wenn nötig (§ 17 Absatz 1), mindestens nach vorn durch nicht blendende Leuchten mit weißem Licht, nach hinten durch Leuchten mit rotem Licht oder gelbem Blinklicht kenntlich gemacht werden. Gliedert sich ein solcher Verband in mehrere deutlich voneinander getrennte Abteilungen, dann ist jede auf diese Weise zu sichern. Eigene Beleuchtung brauchen die Verbände nicht, wenn sie sonst ausreichend beleuchtet sind.

(5) Wer einen Verband führt, hat dafür zu sorgen, dass die für geschlossene Verbände geltenden Vorschriften befolgt werden.

(6) Auf Brücken darf nicht im Gleichschritt marschiert werden.

Quelle: Bundesamt für Justiz https://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/_27.html

